

# Anlagerichtlinie für die Landeshauptstadt Mainz

Stand: 02.12.2021

## 1. Zielsetzung

Oberster Grundsatz der Vermögensanlage ist die nominelle Kapitalerhaltung des Vermögens. Zusätzlich sollen regelmäßige Erträge als Beitrag zum städtischen Haushalt erwirtschaftet werden. Zur Reduzierung des Risikos soll das angelegte Vermögen möglichst breit gestreut werden.

Grundsätzlich sind die für die Stadt aktuellen gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

Die Finanzanlagen sind in Finanzprodukten zu tätigen, bei denen Zins, Ausschüttung und Rückzahlung in EURO zu erbringen sind.

Die Finanzanlagen sind nachhaltig zu investieren. Das bedeutet, dass in Bereiche, die ökologisch, sozial oder ethisch bedenklich sind, nicht investiert werden darf.

Insbesondere folgende Kapitalanlagen sind ausgeschlossen:

- keine Beteiligung an Unternehmen, die Kinderarbeit zulassen
- keine Beteiligung an Unternehmen, die Militärwaffen herstellen oder vertreiben
- keine Beteiligung an Unternehmen, die Atomenergie erzeugen oder auf nicht nachhaltige und klimaschädliche Energien setzen
- keine Beteiligung an Unternehmen, die Schiefergasgewinnung („Fracking“) betreiben
- keine Beteiligung an Unternehmen, die Pflanzen oder Saatgut gentechnisch verändern
- keine Beteiligung an Unternehmen, die Tierversuche für die Herstellung von Kosmetika durchführen
- keine Beteiligung an Unternehmen, denen eklatante Bestechungs- oder Korruptionsfälle nachgewiesen worden sind

## 2. Anlageuniversum

### 2.1 Einlagen

Anlagen als Tages- / Festgelder und Spareinlagen sind bis zu 100 % der anzulegenden Gelder möglich, wenn sie durch eines der Einlagensicherungssysteme in Deutschland abgesichert sind.

## **2.2 Festverzinsliche Wertpapiere**

- Anleihen, deren Rating bei Erwerb mindestens im Investmentgrade Bereich liegt (S&P: BBB- / Moody's: Baa3 / Fitch: BBB-)
- auf EURO lautende Renten- und Rentenindexfonds bis zu 100 % der anzulegenden Gelder

## **2.3 Aktien**

Eine Aktiendirektanlage ist grundsätzlich ausgeschlossen. Vielmehr soll eine Anlage in Aktien über Investmentfonds oder Vermögensverwaltungsmandate erfolgen. Dabei beträgt die maximale Aktienquote 30 %.

## **2.4 Immobilien**

Auf EURO lautende Immobilienfonds bis zu 30 % der anzulegenden Gelder.

## **2.5 Versicherungsprodukte**

Anlagen in Form von Versicherungsprodukten sind bis zu 100 % der anzulegenden Gelder möglich, wenn sie durch die Protaktor Lebensversicherungs-AG oder ein vergleichbares Sicherungssystem abgesichert sind.

## **3. Anlageentscheidungen**

Anlageentscheidungen dürfen im Rahmen der getroffenen Anlagerichtlinie durch die Finanzverwaltung ohne Rücksprache mit den entsprechenden Gremien getroffen werden. Abweichend von dieser Regelung werden Anlageentscheidungen für den städtischen Pensionsfonds im Rahmen der Anlagerichtlinie vom Hauptamt getroffen.

Die Anlageentscheidungen können auf Basis der Anlagerichtlinie an externe Verwalter, z.B. in Form einer Vermögensverwaltung, delegiert werden. Sollten externe Vermögensverwalter mit der Geldanlage beauftragt werden, ist auf eine Aufteilung der anzulegenden Gelder auf mehrere Vermögensverwalter zu achten.

Über die getroffenen mittel-/ langfristigen Anlageentscheidungen werden die entsprechenden Gremien mindestens einmal pro Jahr informiert.

Sinkt das Rating erworbener Vermögensanlagen unter das o.g. Mindestrating und ist eine kurzfristige Besserung ausgeschlossen, ist das Investment in einem Zeitraum von 90 Tagen zu veräußern.

#### **4. Inkrafttreten**

Diese Anlagerichtlinie tritt in Kraft, nachdem sie im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen vorberaten und anschließend im Stadtrat beschlossen worden ist.